

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung.)

Der Röschinger-Anzeiger erscheint
vorerst wöchentlich einmal und zwar
jeden Samstag. Der Abonnements-
preis beträgt vierteljährlich durch die
Post bezogen 1,20 Mk. inkl. Zu-
stellungsbüchse; bei Selbstabholung in
der Expedition 1 Mk.

Verantwortlich f. d. Redaktion:

Josef Wallrap, Rösching.

Inserate finden im Röschinger-An-
zeiger beste Verbreitung.
Schluß der Inseratenannahme am
Samstag vormittags 10 Uhr.
Preis der einseitigen Petitzeile
15 Pfg., Reklamezeile 25 Pfg., bei
Wiederholung entsprechend Rabatt.

Nr. 1.

Samstag, den 10. Mai 1919.

1. Jahrgang

Halt' ein Paar Freund im Haus,
das Wissen und den Glauben,
Und laß von Keinem dir
des andern Freundschaft rauben!
Von einem sei genährt
dein Geist und aufgeklärt,
Von andern der in Not und
Zweifel Trost gewährt.

Mit obigem Vorworte, es ist genommen aus den Weisheitsprüchen des Brodman
IX. 78 von Friedrich Rückert, schickt heute der „Röschinger Anzeiger“ seine erste Nummer
an seine Freunde, vorerst im Bezirke Ingolstadt und falls er Beifall finden sollte, später auch
an alle entfernten Interessenten und aufrechten Staatsbürger, die mit uns der Anschauung sind,
daß nach all den schlimmen Erfahrungen der jüngsten Zeit, doch eigentlich nur das flache
Land der richtige Nährboden sein kann, aus dem die Kräfte zum Wiederaufbau des Landes
empornwachsen müssen und woher die sittliche und moralische Erneuerung der einzelnen Berufs-
stände ihren Ausgangspunkt nehmen muß.

Und in diesem Sinne will der Röschinger Anzeiger, wenn auch vorerst in bescheidenem
Gewande, in kurzer Zeit aber in der Größe der Ingolstädter-Zeitungen bei täglichem Erscheinen,
sich die redlichste Mühe geben, für die ländliche Hausgenossen der gute Freund, der getreue
Eckehard zu werden, der die Macht des modernen Lebens, also das Wissen der länd-
lichen Bevölkerung übermittelt. Sei es nun in der Gestalt von kurzen Notizen über Ernstes
und Heiteres innerhalb der Gemeindegemarkung oder der Bezirksamtsgrenzen oder in der Form
von gemeinverständlichen Abhandlungen über Rechts- und Berufsfragen oder in den
Wochenabrissen über die Vorgänge des politischen Lebens im engeren und weiteren Vater-
lande und in Berichten über Weltvorgänge; wobei natürlich auch dem geschäftlichen Teile,
der die Landbevölkerung interessiert, insbesondere über Märkte, Käufe und Verkäufe, Ver-
steigerungen, Anzeigen über Leben und Ableben und dergleichen in weitgehendstem Maße
Rechnung getragen werden soll; wobei natürlich auch der geschätzte Leserkreis gebeten ist, zum
Ausbaue unseres neuen Blattes das Seinige beizutragen, indem er die Redaktion über alles
Interessante und Wissenswerte aus den einzelnen Ortschaften möglichst rasch und gründlich
unterrichtet.

An den freundlichen Lesern wird es nun liegen, den „Röschinger-Anzeiger“ lebens-
fähig werden zu lassen und durch seinen zahlreichen Bezug uns die Möglichkeit zu bieten,
das neu erschienene Blatt immer gediegener und reichhaltiger auszugestalten.

Rösching, den 10. Mai 1919.

Verlag und Redaktion
des „Röschinger-Anzeigers“

Abonniert

den „Röschinger Anzeiger!“

Verlag und Redaktion in Rösching

Ortspolizeiliche Vorschriften

vom 6. Mai 1919.

Auf Grund der § 4 und § 7 der Verordnung vom 21. Mai 1897 Nr. 5767 (G. u. V. Bl. 1897 Seite 197 mit 200) werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Markte Rösching folgende ortspolizeiliche Vorschriften mit sofortiger Wirksamkeit erlassen:

§ 1.) Während der vormittägigen gottesdienstlichen Handlungen an Sonn- und Feiertagen ist das Herumstehen einzelner Personen und in Ansammlungen innerhalb des ummauerten Kirchenplatzes ausnahmslos verboten.

§ 2.) Die Wirtschaftsräume sind an Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während der Prozessionen und Bittgänge ausnahmslos geschlossen zu halten.

Zuwiederhandlungen werden rücksichtslos strafrechtlich verfolgt.

Rösching, den 6. Mai 1919.

Sindl, Bürgermeister.

Bekanntmachungen der Gemeindebehörde Rösching.

1.)

Die noch ausstehenden Angaben über die Quartierbelegung der beiden Korps-Brücken-Train-Abteilungen (Herbst 1918) wollen nunmehr bei Vermeidung der Nicht-Berücksichtigung bis spätestens Sonntag, den 18. Mai in der Gemeindeganzlei gemacht werden.

2.)

Die Hagelversicherungsanbauverzeichnisse müssen am Montag, den 12. Mai und Dienstag, 13. Mai in der Gemeindeganzlei eingeliefert werden. Zu diesem Zwecke wird der Polizeisergeant den ganzen Tag anwesend sein, um die Ergänzungen vorzunehmen. Bestimmte Einhaltung der Termine wird gewärtigt.

3.)

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Kirchenplatz während der gottesdienstlichen Handlungen, insbesondere an Sonn- und Feiertagen während der vor- und nachmittägigen Gottesdienste unter allen Umständen freigehalten werden muß und das Herumstehen der Burschen und ledigen Frauenpersonen nicht mehr geduldet werden kann. Es gibt nur die zwei Möglichkeiten, entweder man geht in die Kirche hinein, oder man bleibt ganz ferne. Von nun an wird jeden Sonn- und Feiertag der Kirchenplatz, falls Ansammlungen stattfinden, polizeilich geräumt. Wir weisen auf die obigen ortspolizeilichen Vorschriften, woraus hervorgeht, daß, wenn die

diesb. Anordnungen nicht befolgt werden, gegen die Beteiligten rücksichtslos mit Strafen vorgegangen wird. Der Kirchenplatz ist kein Rendezvousplatz!

5.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß standesamtliche Beurkundungen an Sonn- und Feiertagen, ganz besonders vordringliche Fälle ausgenommen, nicht vorgenommen werden.

6.)

Die beim Stadtmagistrat Ingolstadt errichtete Berufsberatungsstelle für Jugendliche wurde durch Abereinkommen mit dem Stadtmagistrat auch für den Landbezirk ausgedehnt.

7.)

Betreff: Reinigung der Privatflüsse Bäche und Wiesengraben.

Gemäß bezirksamtl. Anordnungen vom 2. Mai 1919 Nr. 4200 (Amtsblatt Nr. 42) haben sämtliche Eigentümer, derjenigen Grundstücke und Anlagen, welche durch die Instandhaltung der Gewässer vor Abbruch, Verjümpfung oder Übermurrung geschützt werden (Anlieger, Hinterlieger), ferner die Besitzer von Triebwerken, sowie von Brücken, Wasser-Ein- und Ausleitungen, sowie die Eigentümer des Flussbettes (Art. 88 des Wasserg.) Die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Gewässer (Reinigung und Räumung des Flußschlauches, Freihaltung, Schutz, Unterhaltung der Ufer Art. 74 d. Ges.) unverzüglich in die Wege zu leiten. Als Endtermin, bis welchen die Arbeiten vollständig betätigt sein müssen, ist vom Bezirksamt der 15. Juni 1919 bestimmt. Hievon werden hiemit sämtliche Beteiligte verständigt und ihnen auftragsgemäß eröffnet. Daß Zuwiederhandlungen gegen vorstehende Anordnung gemäß Art. 206 Abs. II d. Wasser-Ges. an Geld bis zu 100 Mk oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden. — In gleicher Weise ist die Reinigung der Wiesen- u. Abzugsgräben sofort zu beginnen. Die Beteiligten werden hiebei auf § 4 Ziff. 7 der allg. ortspolizeilichen Vorschriften vom Jahre 1894 hingewiesen, wonach Unterlassung der Räumung der Abzugsgräben eine Geldstrafe bis zu 15 Mk nach sich zieht.

Rösching, den 3. Mai 1919.

Sindl, Bürgermeister.

Rösching. Die in der Probenummer des „Röschinger-Anzeigers“ angekündigte Gemeinde-Versammlung fand am Sonntag, den 4. Mai vorm. 12 Uhr im unteren Kinderbewahranstaltsaale statt. Die gute Frequenz seitens der Bürgerschaft legte Zeugnis ab von dem immer stärker werdenden Interesse derselben, an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, ein Verlangen welchem speziell in genannter Versammlung voll Rechnung getragen wurde. Den offiziellen Gegenstand der Tagesordnung bildete definitive Regelung der Einquartierungsentfähdigungen aus den vergangenen Kriegsjahren. Die Sache lag in der Hauptsache so, daß die einzelnen Nachweisungen von den Truppenteilen nicht immer lückenlos und einwandfrei der Gemeinde zuzugingen. Dadurch kam es, daß die Quartiergeber mitunter um Teilbeträge gekürzt wurden und ins-

Gebe hiemit bekannt, daß

== In s e r a t e ==

im „Röschinger Anzeiger“ in jeder Art und Ausführung entgegen genommen werden.

Buchdruckerei J. Wallrap, Rösching.

Karbid-Lampen

Bringe meinen titl. Kunden von **Kösching** und Umgebung zur Kenntniss, daß wieder **Karbidlampen** eingetroffen sind und zwar ein ganz neues Muster von einfachster Behandlung und unbegrenzter Haltbarkeit und Leuchtkraft.

NB. Brenner und Brennernadeln stets vorrätig.

Zu haben bei

Alois Schmid, Spänglermeister.

Vieh-Versicherungs-Verein Rösching.

Am Sonntag, den 18. Mai 1919 nachm.
3 Uhr findet im Gasthaus des Hr. Max Seidl,
(Nebenzimmer) eine

General-Versammlung

statt.

Wegen wichtiger Ereignisse zahlreiches
Erscheinen erwünscht

Die Vorstandschaft.

Saatwicken

sind zu verkaufen

Haus-Nr. 90.

Ein

Federbett

wird zu kaufen gesucht.

Näheres in der Expedition des Blattes.

Bachbräu-Saal.

Am Sonntag, den 11. Mai 1919
findet öffentlicher

Mai-Tanz

(Kapelle Edelweiß)

statt, wozu freundlichst einladet

Familie Breis.

Wohnbaracke,

doppelwandig, die inneren Wände in
Nutz und Feder, die äußeren verlattelt,
4,6 mal 8,5 qm Grundfläche, Windfang
und Abortanbau nicht miteingerechnet,
ist im Ganzen oder auf Abbruch preis-
wert zu verkaufen.

Näheres bei Architekt Lindl.

Gelbkleesamen

20 Liter in Hülsen

sind zu verkaufen

Haus-Nr. 168 1/2